

Das VP-Gesetz normiert in den §§ 11 bis 16 die Befugnisse, die zur Abwehr von Gefahren und zur Beseitigung von Störungen wahrgenommen werden dürfen, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit nur durch Eingriffe in die persönlichen Rechte und Freiheiten der Bürger gewährleistet werden kann. Insofern regelt das VP-Gesetz vor allem diejenigen Handlungsmöglichkeiten, mit denen- gegen den Willen der Bürger in deren Rechte und Freiheiten eingegriffen werden kann. Damit wird von den Befugnisregelungen des VP-Gesetzes nur eine relativ begrenzte Sphäre des Verhältnisses zwischen Staatsorgan und Bürger, nämlich das der Ausübung von Zwang zur Abwehr von Gefahren und Beseitigung von Störungen berührt. Die gesamte Breite der Einbeziehung der Bürger in die Realisierung von Aufgaben zur Gestaltung der sozialistischen Demokratie in der DDR und in die Ausgestaltung demokratischer Mitwirkungs- und Mitgestaltungsrechte bei der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erfolgt nicht auf der Grundlage der Befugnisregelungen des VP-Gesetzes. Daraus folgt, daß die Wahrnehmung einer Befugnis des VP-Gesetzes nicht vorliegt, wenn ein Bürger freiwillig, d. h., von sich aus an der Abwehr von Gefahren und der Beseitigung von Störungen mitwirkt.

Da es dem Gesetzgeber nicht möglich war, die Vielfalt der Gefahren und Störungen vorausschauend und kasuistisch zu regeln, sind die zu ihrer Vorbeugung und Abwehr (nachfolgend wird die Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Störungen mit dem Begriff Gefahrenabwehr bezeichnet) notwendigen Befugnisse im VP-Gesetz in Form einer Generalermächtigung gestaltet worden.

Bevor auf die Befugnisse des VP-Gesetzes im einzelnen eingegangen werden soll, ist es zunächst notwendig, den im VP-Gesetz verwendeten Begriff "öffentliche Ordnung und Sicherheit" inhaltlich zu bestimmen. Der Begriff "öffentliche Ordnung und Sicherheit" wird sowohl in der Gesetzgebung als auch im allgemeinen Sprachgebrauch nicht einheitlich verwendet. Ihm werden